

16.04.91

Fz - U - VP

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Aufhebung von kraftfahrzeugsteuerlichen
Sondervorschriften

Punkt der 629. Sitzung des Bundesrates am 26. April 1991

A

Ziffer 1. Der Ausschuß für Verkehr und Post
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung
gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes
nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Zu Artikel 1

In Artikel 1 sind die Worte

"werden aufgehoben"

durch die Worte

"sind nicht anzuwenden, solange die Straßen-
benutzungsgebühr nach § 1 des Straßenbenutzungsgebührengesetzes vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 826) nicht erhoben wird"

zu ersetzen.

Ausgeliefert am 16. APR. 1991

- 2 -

(noch Ziffer 1.)

Als Folge sind

in der Überschrift der Verordnung die Worte

"zur Aufhebung"

durch die Worte

"über die Nichtanwendung"

zu ersetzen.

Begründung:

§ 15 Abs. 1 Nr. 10 KraftStG 1979, auf den die Verordnung gestützt wird, ermächtigt zur vorzeitigen Aufhebung der zeitlich befristeten Änderungen in den §§ 9a und 10 Abs. 6, wenn sich die Belastung mit sonstigen Abgaben in wesentlichem Umfang ändert. Nach Satz 2 der Vorschrift kann sich die Rechtsverordnung auf die Aufhebung von Teilen der Änderungen oder auf eine Anpassung einzelner Steuersätze beschränken, soweit dies zum Ausgleich geänderter Belastungen mit sonstigen Abgaben erforderlich ist. Insbesondere aus Satz 2 wird der Wille des Gesetzgebers deutlich, daß die Aufhebung der steuerlichen Entlastung proportional zum Umfang der Entlastung bei den sonstigen Abgaben sein muß. Dies gilt sowohl der Höhe nach als auch in zeitlicher Hinsicht.

Die Straßenbenutzungsgebühr wurde durch das Änderungsgesetz vom 06.12.1990 (BGBl. I S. 2597) nicht völlig abgeschafft. Ihre Erhebung wurde lediglich bis 30.06.1991 ausgesetzt. Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung kann bestimmt werden, daß die Gebühr über den 30.06.1991 hinaus nicht erhoben wird, wenn bis dahin keine EG-Regelung getroffen wird, welche die Erhebung der Gebühr zuläßt, und der EuGH die Klage der EG-Kommission gegen die Bundesrepublik nicht abweist.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt steht daher noch nicht fest, ob nach dem 30.06.1991 die Erhebung der Straßenbenutzungsgebühr ausgesetzt bleibt. Durch Verordnung auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 Nr. 10 KraftStG 1979 kann die Absenkung der Kraftfahrzeugsteuer nur für die Dauer der Nichterhebung der Straßenbenutzungsgebühr aufgehoben werden. Der Wortlaut der Aufhebungsvorschrift in Artikel 1 der Verordnung ist daher entsprechend einzuschränken.

B

Ziffer 2. Der federführende Finanzausschuß und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Ziffer 3. Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt dem Bundesrat ferner, zu der Verordnung folgende EntschlieÙung anzunehmen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich bei der Europäischen Gemeinschaft mit größtem Nachdruck für eine rasche, gerechte und umweltverträgliche Harmonisierung der fiskalischen Belastungen einzusetzen, damit die deutschen Güterkraftverkehrsunternehmen bei fortschreitender Liberalisierung des gemeinschaftlichen Verkehrs nicht vom Markt gedrängt werden.

Nachdem die Erhebung von Straßenbenutzungsgebühren am EuGH gescheitert war, hatte die Bundesregierung beschlossen, zur Verbesserung der Wettbewerbssituation der deutschen Güterkraftverkehrsunternehmen die im Straßenbenutzungsgebührengesetz vorgesehene Kraftfahrzeugsteuersenkung vorübergehend zu belassen. Aus finanz-, umwelt- und verkehrspolitischen Gründen soll nun diese Kraftfahrzeugsteuersenkung zum 01.03.1991 rückgängig gemacht werden, ohne daß sich bereits eine Harmonisierung der fiskalischen Belastungen auf EG-Ebene abzeichnet. Die sich durch diese Maßnahme und zusätzlich durch die fast gleichzeitige Erhöhung der Mineralölsteuer wieder verschlechternde Wettbewerbsposition des deutschen Transportgewerbes macht dringende Fortschritte bei der Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen auf europäischer Ebene erforderlich. Andernfalls besteht die Gefahr, daß die mit der Kraftfahrzeugsteuer verfolgten finanz-, umwelt- und verkehrspolitischen Zielsetzungen ins Leere gehen, wenn die Transportleistungen auf deutschen Straßen zunehmend mit im EG-Ausland zugelassenen Fahrzeugen erbracht werden.

2. Dabei darf es jedoch nicht zu Verzögerungen bei der Umgestaltung der Kfz-Steuer in eine schadstoffbezogene Steuer kommen.
3. Flankierend sollten systemkonforme finanzielle Erleichterungen, wie z. B. durch Anrechnung im Ausland erbrachter Mautaufwendungen sowie Übergangsbeihilfen bei im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegenden Investitionen des Verkehrsgewerbes, verwirklicht werden. Dies gilt insbesondere im Umweltbereich und beim kombinierten Verkehr.